

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Computational Physics an der Universität Regensburg

Vom 14. September 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Form und Verfahren der Prüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 20 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 26 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 27 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 30 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 31 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Naturwissenschaftliche Fakultät II Physik der Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Computational Physics an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) Insgesamt sind höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. Für ausländische Studierende: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung; dieser Nachweis ist spätestens zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen, diese in Anspruch zu nehmen, insbesondere

die Zentrale Studienberatung

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes

- vor einem Studienaufenthalt im Ausland.

§ 6 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.
- (4) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 7 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 4 bis 9 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Praktika.
- (2) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 7 Abs. 2).

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Professoren gemäß Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich, in beschwerenden Fällen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Zum Prüfer für studienbegleitende Prüfungen können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer (außer Honorarprofessoren) gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG bestellt werden. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 3 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen und Modulelementprüfungen) nach Maßgabe des Modulkatalogs (§ 7 Abs. 2) erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch), der Prüfungszeitraum und die Prüfungsdauer werden im Modulkatalog bekannt gegeben.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer der Veranstaltungsart entsprechend mindestens eine und höchstens drei Stunden betragen.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 15 festgesetzt.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 15 festgesetzt.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = gut
 - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einem Umfang von insgesamt 120 LP angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Es dürfen darin höchstens 60 unbenotete, bestandene LP nach Abs. 2 Satz 3 enthalten sein – diese fließen nicht in die Berechnung der Endnote gemäß §29 Abs. 2 ein.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist vorzunehmen.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 17

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Modulprüfungen bzw. Modulelementprüfungen sollen einmal pro Semester, in dem mindestens eine Lehrveranstaltung des Moduls bzw. Modulelements stattfindet, angeboten werden. ²Die Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den Modulkatalog näher bestimmt. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die

Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen vier Wochen nicht überschreiten.

- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 18

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 19

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 20

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sämtlicher Prüfungsteile um bis zu 25 Prozent zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder offensichtlich während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen durch den Geprüften ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer nach Absprache möglich. ²Eine Einsicht erfolgt ausschließlich unter Aufsicht. ³Manipulationen oder Manipulationsversuche an den Prüfungsunterlagen werden wie Täuschungen oder Täuschungsversuche während der Prüfung bewertet.

§ 25

Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Pflicht-Module im Umfang von 120 LP:

CP-P1 Experimentalphysik A	14 LP
CP-P2 Experimentalphysik B	14 LP
CP-P3 Grundlagen der Computational Physics	20 LP
CP-P4 Physikpraktikum	8 LP
CP-P5 Theoretische Physik I	16 LP
CP-P6 Theoretische Physik II	8 LP
CP-P7 Mathematik für Physiker	30 LP
CP-P8 Scientific Computing II	10 LP

sowie weiteren, frei wählbaren Modulen im Umfang von mindestens 48 LP, und

2. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

§ 26

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis folgender Modulprüfungen zu führen:

1. Modul CP-P1: Experimentalphysik A

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 27

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät

eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 140 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe acht Wochen nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in sechs Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. ²Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (6) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen drei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 29

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 25 genannten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
Die Gesamtnoten der einzelnen Module werden entsprechend der für die Module und die Bachelorarbeit vergebenen Leistungspunkte gewichtet. Der Umfang der eingebrachten Module darf dabei den Mindestumfang von 168 LP (vgl. § 25 Abs. 1 Ziff. 1) um höchstens 20 LP überschreiten.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 25 Abs. 1 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %
- der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass eine ausreichende statistische Grundlage sichergestellt ist.

§ 30

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen, sowie die Beschreibung der Noten nach §15 Abs. 1. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 29 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 31 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. 10. 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. März 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. September 2009.

Regensburg, den 14. September 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 14. September 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. September 2009.